

Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates hier: § 4a Zuständigkeitsregelung für Personalangelegenheiten

<i>Dienststelle:</i> 100 Politische Gremien und Öffentlichkeitsarbeit	<i>Datum:</i> 11.06.2024
<i>Beteiligte Dienststellen:</i> 101 Personalmanagement	

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Die Änderung des § 4a der Geschäftsordnung (Zuständigkeitsregelung für Personalangelegenheiten) wird mit der Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschlossen.

Sachverhalt

Der Mangel an Fachkräften in der Verwaltung wächst von Jahr zu Jahr. Wird die Lücke unbremst größer, fehlen dem öffentlichen Dienst bis 2030 mindestens eine Million Fachkräfte. Zu diesem Ergebnis kommt eine gemeinsame aktuelle Analyse der Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft PwC Deutschland und seiner Strategieberatung Strategy&.

Neben einer Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Dienstes wird auch eine Optimierung des Personalgewinnungsprozesses mit einer Beschleunigung des Einstellungsverfahrens empfohlen.

Im Mittelstand beträgt die Dauer der Bewerbung derzeit zwischen drei bis acht Wochen. In Großunternehmen sind im Durchschnitt 12 Wochen die Regel. Bei der öffentlichen Verwaltung muss die Bewerberin oder der Bewerber im Schnitt mit einem doppelt so langen Bewerbungsprozess rechnen.

Dies liegt unter anderem daran, dass eine Vielzahl von gesetzlichen Vorgaben im öffentlichen Dienst beachtet werden müssen, die den Einstellungsprozess verlangsamen.

Um die Kreisstadt Merzig bei der Gewinnung von neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern konkurrenzfähiger zu machen, wird daher unter Beachtung der zugrundeliegenden gesetzlichen Vorgaben vorgeschlagen, das Einstellungsverfahren zu beschleunigen und die Geschäftsordnung des Stadtrates (GO) entsprechend zu ändern.

Bereits im Juli 2023 wurde das Einstellungsverfahren bei den Erzieherinnen und Erziehern im Bereich der städtischen Kindertageseinrichtungen aus v. g. Gründen beschleunigt und die Geschäftsordnung in § 4a Absatz 7 GO wie folgt ergänzt:

.....

(7)

Zur Sicherstellung schneller Reaktionszeiten wird bei der Einstellung von pädagogischem Fachpersonal (Erzieher/in, Kinderkrankenpfleger/in, Kinderkrankenschwester) auf die Durchführung eines zweiten Vorstellungsgespräches im Rahmen der Personalkommission sowie die im Vorfeld erfolgende Abstimmung des Bewerberkreises (Abs. 6) verzichtet.

Zudem wurde das Verfahren bezüglich der Ausschreibung gestrafft, da über den Ausschreibungstext bei Erzieherinnen und Erziehern einmalig entschieden wurde und die Verwaltung danach ermächtigt wurde, redaktionelle Anpassungen vorzunehmen.

Die Verwaltung schlägt die Änderung von § 4a der GO wie folgt vor:

§ 4a Zuständigkeitsregelung für Personalangelegenheiten

(1) Der Stadtrat überträgt dem/der Oberbürgermeister/in die Entscheidung über die Einstellung im Rahmen des Stellenplanes in Personalangelegenheiten für:

- a) Tariflich Beschäftigte bis Entgeltgruppe 11 TVöD
- b) Beamte/Beamtinnen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11
- c) Befristet Beschäftigte bis Entgeltgruppe 11 TVöD
- d) Auszubildende und Anwärter/innen
- e) Praktikanten/Praktikantinnen
- f) Beschäftigungsmaßnahmen nach SGB II

Über diese Personalentscheidungen informiert der/die Oberbürgermeister/in den Stadtrat unverzüglich.

Darüber hinaus ist der/die Oberbürgermeister/in zuständig für die Entlassung von:

- a) Praktikanten/Praktikantinnen
- b) Beschäftigten im Rahmen von Maßnahmen nach SGB II
- c) Befristet Beschäftigten (für die Dauer von 12 Monaten) bis Entgeltgruppe 11 TVöD

(2) Der Hauptausschuss ist zuständig für:

- a) die Entlassung von Auszubildenden
- b) die Entlassung von Beschäftigten in befristeten Arbeitsverhältnissen mit einer Dauer von mehr als 12 Monaten bis Entgeltgruppe 11 TVöD
- c) die Entlassung, die Höhergruppierung, Herabgruppierung von Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 3 TVöD.

(3) Der Stadtrat selbst nimmt alle verbleibenden Personalangelegenheiten sowie die vorbehaltenen Aufgaben nach § 35 KSVG (wie Ernennung und Entlassung von leitenden Beamtinnen und Beamten sowie die Einstellung und Entlassung von leitenden Angestellten) wahr.

Leitende Beamtinnen und Beamte sowie leitende Angestellte sind Mitarbeitende mit Führungsverantwortung als Fachbereichsleiterin/Fachbereichsleiter, Leitungen der Geschäftsbereiche, Ressortleiterinnen und Ressortleiter sowie Stabsstellen unabhängig von der Besoldung bzw. der Vergütung.

(4) Die Formulierung des Textes von Stellenausschreibungen erfolgt durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss. Ausgenommen hiervon sind Stellenausschreibungen für Ausbildungs- und Praktikantenstellen und von pädagogischem Fachpersonal (Erzieher/in, Kinderkrankenpfleger/in, Kinderkrankenschwester). Der/die Oberbürgermeister/in wählt aus diesem Bewerberkreis eine angemessene Zahl von Bewerber/innen aus; er stimmt bei Zuständigkeit des Stadtrates diese Auswahl mit dem Hauptausschuss ab. Die Auswahl der Bewerberinnen/der Bewerber muss die geforderten Ausschreibungsbedingungen berücksichtigen und die gesetzlichen Anforderungen wie z.B. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, Landesgleichstellungsgesetz, Schwerbehindertengesetz erfüllen.

(5) Die Vorstellungsgespräche/Eignungstests mit den nach Absatz 1 ausgewählten Bewerbern/Bewerberinnen werden von dem/der Oberbürgermeister/in unter Beteiligung des Personalrates, der Frauenbeauftragten und dem/der Schwerbehindertenbeauftragten geführt. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kann Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Verwaltung beratend hinzuziehen. Anschließend trifft der /die Oberbürgermeister/in in den Fällen, die seiner/ihrer Entscheidungsbefugnis obliegen, die Einstellungsentscheidung und informiert unverzüglich den Stadtrat.

(6) Vorstellungsgespräche nach Absatz 3 führt der Oberbürgermeister unter Beteiligung jeweils eines Vertreters/einer Vertreterin der im Stadtrat vertretenen Fraktionen sowie unter Beteiligung des Personalrates, der Frauenbeauftragten und dem/der Schwerbehindertenbeauftragten. Nach Durchführung dieser Vorstellungsgespräche spricht dieses Vorstellungsgremium eine Einstellungsempfehlung an den Stadtrat aus. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen; stimmberechtigt sind die Vertreter/innen der Stadtratsfraktionen. Das Vorstellungsgremium ist auch beschlussfähig, wenn nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder der Stadtratsfraktionen anwesend ist.

Die Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates bedarf gemäß § 39 Satz 2 KSVG der Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates (mindestens 23 Ja-Stimmen).

Anlage/n

- 1 Übersicht §4a alt neu (öffentlich)

Übersicht § 4a Zuständigkeitsregelung für Personalangelegenheiten

alte Fassung	neue Fassung
Absatz 1	
<p>Für die Entscheidung über die Entlassung von Auszubildenden, die Höhergruppierung, Herabgruppierung und Entlassung von Beschäftigten bis einschl. Entgeltgruppe 3 TVÖD ist der Hauptausschuss zuständig.</p>	<p>Der Stadtrat überträgt dem/der Oberbürgermeister/in die Entscheidung über die Einstellung im Rahmen des Stellenplanes in Personalangelegenheiten für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Tariflich Beschäftigte bis Entgeltgruppe 11 TVÖD b) Beamte/Beamtinnen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11 c) Befristet Beschäftigte bis Entgeltgruppe 11 TVÖD d) Auszubildende und Anwärter/innen e) Praktikanten/Praktikantinnen f) Beschäftigungsmaßnahmen nach SGB II <p>Über diese Personalentscheidungen informiert der/die Oberbürgermeister/in den Stadtrat unverzüglich.</p> <p>Darüber hinaus ist der/die Oberbürgermeister/in zuständig für die Entlassung von:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Praktikanten/Praktikantinnen b) Beschäftigten im Rahmen von Maßnahmen nach SGB II c) Befristet Beschäftigten (für die Dauer von 12 Monaten) bis Entgeltgruppe 11 TVÖD.

alte Fassung	neue Fassung
Absatz 2	
<p>Der Stadtrat bildet eine Personalkommission, die zuständig ist für die Entscheidung über die Einstellung einschl. Festlegung der Vergütung im Rahmen des Stellenplanes von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beamtinnen und Beamten bis Besoldungsgruppe A 8 2. Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD 3. Auszubildenden 4. Beschäftigten für befristete Arbeitsverhältnisse mit einer Dauer von mehr als 12 Monaten. 	<p>Der Hauptausschuss ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Entlassung von Auszubildenden b) die Entlassung von Beschäftigten in befristeten Arbeitsverhältnissen mit einer Dauer von mehr als 12 Monaten bis Entgeltgruppe 11 TVöD c) die Entlassung, die Höhergruppierung, Herabgruppierung von Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 3 TVöD.
Absatz 3	
<p>Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten in befristeten Arbeitsverhältnissen bis einschl. 12 Monaten Dauer, 2. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten in Arbeitsangelegenheiten nach den Bestimmungen des SGB II, 3. die Einstellung, Vergütung und Entlassung von Praktikantinnen und Praktikanten. 	<p>Der Stadtrat selbst nimmt alle verbleibenden Personalangelegenheiten sowie die vorbehaltenen Aufgaben nach § 35 KSVG (wie Ernennung und Entlassung von leitenden Beamtinnen und Beamten sowie die Einstellung und Entlassung von leitenden Angestellten) wahr. Leitende Beamtinnen und Beamte sowie leitende Angestellte sind Mitarbeitende mit Führungsverantwortung als Fachbereichsleiterin/ Fachbereichsleiter, Leitungen der Geschäftsbereiche, Ressortleiterinnen und Ressortleiter sowie Stabsstellen unabhängig von der Besoldung bzw. der Vergütung.</p>

alte Fassung	neue Fassung
Absatz 4	
<p>Die Personalkommission besteht aus der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister und den Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen. Die Mitglieder der Personalkommission können sich vertreten lassen. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kann Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Verwaltung beratend hinzuziehen. Entscheidungen der Personalkommission werden mit einfacher Mehrheit getroffen; stimmberechtigt sind die Vertreter/innen der Stadtratsratsfraktionen. Die beiden größten Fraktionen des Stadtrates haben ein Vetorecht. Wird dieses Vetorecht ausgeübt, entscheidet der Stadtrat. Kommt keine Mehrheit zustande, entscheidet ebenfalls der Stadtrat. Die Personalkommission ist auch beschlussfähig, wenn nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Nimmt ein/e Vertreter/in der beiden größten Fraktionen an einer Sitzung nicht teil, besteht auch im Nachgang die Möglichkeit, das Vetorecht auszuüben.</p>	<p>Die Formulierung des Textes von Stellenausschreibungen erfolgt durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss. Ausgenommen hiervon sind Stellenausschreibungen für Ausbildungs- und Praktikantenstellen und von pädagogischem Fachpersonal (Erzieher/in, Kinderkrankenpfleger/in, Kinderkrankenschwester). Der/die Oberbürgermeister/in wählt aus diesem Bewerberkreis eine angemessene Zahl von Bewerber/innen aus; er stimmt bei Zuständigkeit des Stadtrates diese Auswahl mit dem Hauptausschuss ab. Die Auswahl der Bewerberinnen/der Bewerber muss die geforderten Ausschreibungsbedingungen berücksichtigen und die gesetzlichen Anforderungen wie z.B. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, Landesgleichstellungsgesetz, Schwerbehindertengesetz erfüllen.</p>
Absatz 5	
<p>Die Formulierung des Textes von Stellenausschreibungen erfolgt durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister im Einvernehmen mit der Personalkommission oder dem Hauptausschuss. Ausgenommen hiervon sind Stellenausschreibungen für Ausbildungs- und Praktikantenstellen, bei denen keine Beratung im Hauptausschuss erfolgt.</p>	<p>Die Vorstellungsgespräche/Eignungstests mit den nach Absatz 1 ausgewählten Bewerbern/Bewerberinnen werden von dem/der Oberbürgermeister/in unter Beteiligung des Personalrates, der Frauenbeauftragten und dem/der Schwerbehindertenbeauftragten geführt. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kann Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Verwaltung beratend hinzuziehen. Anschließend trifft der /die Oberbürgermeister/in in den Fällen, die seiner/ihrer Entscheidungsbefugnis obliegen, die Einstellungsentscheidung und informiert unverzüglich den Stadtrat.</p>

alte Fassung	neue Fassung
Absatz 6	
<p>Der/die Oberbürgermeister/in wählt aus dem Bewerberkreis eine angemessene Zahl von Bewerber/innen aus und stimmt diese Auswahl mit der Personalkommission oder dem Hauptausschuss ab. Die Auswahl der Bewerber/innen muss die geforderten Ausschreibungsbedingungen berücksichtigen und die gesetzlichen Anforderungen wie z.B. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, Landesgleichstellungsgesetz, Schwerbehindertengesetz erfüllen.</p>	<p>Vorstellungsgespräche nach Absatz 3 führt der Oberbürgermeister unter Beteiligung jeweils eines Vertreters/einer Vertreterin der im Stadtrat vertretenen Fraktionen sowie unter Beteiligung des Personalrates, der Frauenbeauftragten und dem/der Schwerbehindertenbeauftragten. Nach Durchführung dieser Vorstellungsgespräche spricht dieses Vorstellungsgremium eine Einstellungsempfehlung an den Stadtrat aus. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen; stimmberechtigt sind die Vertreter/innen der Stadtratsfraktionen. Das Vorstellungsgremium ist auch beschlussfähig, wenn nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder der Stadtratsfraktionen anwesend ist.</p>

alte Fassung	neue Fassung
Absatz 7	
<p>Die Vorstellungsgespräche/Eignungstests mit den nach Absatz 6 ausgewählten Bewerberinnen/Bewerbern werden von dem/der Oberbürgermeister/in unter Beteiligung des Personalrates, der Frauenbeauftragten und dem/der Schwerbehindertenbeauftragten geführt. Anschließend trifft der/die Oberbürgermeister/in in den Fällen, die seiner/ihrer Entscheidungsbefugnis obliegen, die Einstellungsentscheidung. Sind die Personalkommission, der Hauptausschuss oder der Stadtrat für die Einstellung zuständig, so wählt der/die Oberbürgermeister/in nach Durchführung der Vorstellungsgespräche bzw. Eignungstests in der Regel zwei bis drei Bewerber/innen aus, die zu einem zweiten Vorstellungsgespräch vor die Personalkommission eingeladen werden. Nach Durchführung dieser Vorstellungsgespräche entscheidet die Personalkommission über die Einstellung, sofern sie selbst zuständig ist, oder spricht eine Empfehlung aus. Zur Sicherstellung schneller Reaktionszeiten wird bei der Einstellung von pädagogischem Fachpersonal (Erzieher/in, Kinderkrankenpfleger/in, Kinderkrankenschwester) auf die Durchführung eines zweiten Vorstellungsgesprächs im Rahmen der Personalkommission sowie die im Vorfeld erfolgende Abstimmung des Bewerberkreises (Abs. 6) verzichtet.</p>	